

Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2 – Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten

TV 1889 Enzberg e.V.

Stand: 28.06.2021

Allgemein

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2021 eine neue Fassung der Corona-Verordnung beschlossen, die auch die Sportausübung unter Berücksichtigung der jeweiligen Inzidenzen in Baden-Württemberg regelt. Ergänzende Regelungen finden sich in der CoronaVO Sport in der ab dem 28. Juni 2021 gültigen Fassung.

Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Allgemeine Regelungen

- **Inzidenzstufen**
 - Inzidenzstufe 1 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht.
 - Inzidenzstufe 2 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht.
 - Inzidenzstufe 3 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht.
 - Inzidenzstufe 4 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.
- **Allgemeines Abstandsgebot** von 1,5 Metern zwischen allen anwesenden Personen wird, sofern umsetzbar, empfohlen (*gemäß §2 CoronaVO*). Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- **Allgemeine Regelungen zur Hygiene und Handhygiene** sind zu beachten.
- **Maskenpflicht** beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Aufenthalt in der Umkleide (*gemäß §3 CoronaVO und §2 CoronaVO Sport*), während des Sportangebotes muss keine Maske getragen werden.
- **Testpflicht, Impf- oder Genesungsnachweis** für alle Personen ab 6 Jahren (*gemäß §4 CoronaVO*)
 - Nachweispflicht entfällt in den Inzidenzstufen 1 und 2 (*§15 CoronaVO*)
 - Die Schnell- und Selbsttests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden).
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
- **Datenverarbeitung** der Teilnehmenden (*gemäß §6 CoronaVO*)
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- die bei Erreichen der Inzidenzstufen 3 und 4 eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,

- auf die Einhaltung der maximalen Personenanzahl sowie der individuellen Übungsfläche achtet,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Regelungen für den Trainingsbetrieb

1. Trainingsbetrieb und maximale Teilnehmerzahl

1.1 Inzidenzstufe 1 und 2

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

1.2 Inzidenzstufe 3

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Die Teilnahme ist nur mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis möglich.

1.3 Inzidenzstufe 4

Freizeit und Amateursport ist im Freien mit bis zu 25 Personen möglich, in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen. Die Teilnahme ist nur mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis zulässig. Geimpfte Personen und genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenzahl zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht mit dazu (*CoronaVO Sport §3 Absatz 1*).

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander. Die maximale Teilnehmerzahl (inkl. ÜL/Trainer) ist abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe.

Begleitpersonen von minderjährigen Vereinsmitgliedern (über 6 Jahren) warten entweder vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften oder werden bei der maximalen Nutzeranzahl als Teilnehmende mitgerechnet. Für Begleitpersonen gelten ebenfalls die unter „Allgemein“ zusammengefassten Auflagen.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist eine Pause von 15 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

3. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

4. Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossen Räumen erlaubt ist. Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es ist von den Teilnehmenden sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.

5. Verhalten beim Übungsbetrieb

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

6. Lüftung

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. fünfzehn Minuten zu öffnen.

7. Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

8. Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch die Stadt regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt. Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung, gemäß der Auflagen gereinigt.

9. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein oder die Stadt.

Mühlacker-Enzberg, den 29.06.2021

Unterschrift für den Vorstand, Name, Funktion

Andrea Rottner, Bereichsleiterin Sport